

habe ich bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen wollen und füge Folgendes hinzu: Ich werde aus dem angegebenen Grunde gegen den ersten Paragraphen stimmen. Nun könnte ich freilich auch gegen jeden der folgenden Paragraphen stimmen; allein ich werde das nicht thun, sondern wenn die Kammer §. 1 annimmt, den übrigen stillschweigend beitreten, weil ich das Gesetz als solches, als ein selbstständiges Ganze betrachtet, ehre und als trefflich anerkenne, und nur glaube, daß es besser wäre, wir führten dasselbe jetzt nicht ein, sondern hülfsen eben nur den Bedürfnissen, welche sich fühlbar gemacht haben, auf Grund der schon bestehenden Gesetzgebung mittelst Verordnung ab.

Bürgermeister Starke: Ich muß zwar vorerst dahingestellt sein lassen, ob und in wie weit der Antrag des Herrn Domherrn D. Günther Anklang bei der Kammer finden werde; wenn es aber zur Annahme des Gesetzes kommen sollte, so würde ich es meinerseits für zweckmäßig achten, daß die ältern Bestimmungen aufgehoben und, wie schon im §. 9 des Gesetzes bestimmt worden ist, festgesetzt würde, daß alle Größenbestimmungen im Geiste und nach dem Maße des neuen Systems abzuändern seien. Allein es wird freilich bei einer solchen Bestimmung nicht ganz bewenden können; namentlich nicht in allen Fällen, wo Realberechtigungen und dergleichen Verpflichtungen in Frage kommen. Diese Fälle sind nicht selten; sie werden vorkommen in Bezug auf alle Leistungen an Kirchen- und Schuldiener, weil diese der gesetzlichen Vorschrift gemäß nicht abgelöst, noch auf die Landrentenbank überwiesen werden können. Treten nun solche Fälle ein, so werden sich auch Intabulationen der neuen Maßbestimmungen bei den Grund- und Hypothekenbüchern nöthig machen, wodurch Kosten entstehen, und da entsteht nun die Frage, wer diese zu tragen habe, welche Frage in der Gesetzesvorlage ganz unbeantwortet gelassen worden ist. Der Berechtigte wird dergleichen Kosten nicht zu tragen haben. Das erleidet anscheinend keinen Zweifel; allein man sieht auch nicht, wie der Verpflichtete dazu kommen soll. Es bleibt daher nur ein doppelter Fall übrig: entweder müssen die Kosten aus der Staatscasse übertragen werden, oder es würde durch eine Verordnung, wie dies in andern leider vielfachen Fällen geschehen ist, bemerkt werden, daß die Gerichtsobrigkeiten umsonst expediren müßten, die sich freilich darüber nicht sehr freuen möchten. Ehe ich daher einen Antrag stelle, und da im ganzen Gesetze etwas über diesen Punkt nicht gesagt worden ist, würde ich es dankbar verehren, wenn Seiten der hohen Staatsregierung eine Erklärung darüber ertheilt würde, wer in den bezeichneten Fällen schuldig sein soll, den Kostenaufwand der Intabulation zu übertragen. Ich muß das um so mehr wünschen, weil ich nicht einmal glaube, daß die etwaige Feststellung, daß in solchen Fällen ex officio expedirt werden müsse, bloß auf dem Verordnungswege gegeben werden könne, sondern daß solche in dem Gesetze ausgesprochen werden müsse.

Prinz Johann: Die Aeußerung des geehrten Herrn Domherrn D. Günther ist mir sehr erfreulich gewesen, weil sie mir Gelegenheit giebt, noch einmal über das Ganze des Gesetzes ein Wort zu sprechen, und seine eigenen Aeußerungen auch für

meine Ansicht sprechen. Es ist allerdings richtig, und ich stimme vollkommen mit ihm überein, daß bereits jetzt gesetzliche Bestimmungen bestehen, nach welchen der Scheffel, die Kanne und die Elle regulirt werden sollen in Sachsen. Aber so viel ist auch gewiß, daß diese gesetzlichen Bestimmungen bloß auf dem Papiere stehen, und daß es unmöglich sein dürfte, sie auszuführen, weil man nicht weiß, wie groß die Dresdner Kanne, der Dresdner Scheffel und die Leipziger Elle ist, und weil wir noch eine große Differenz im ganzen Lande haben; zwischen der Adorfer und Bauhner Elle z. B. besteht eine sehr bedeutende Schwankung. Es müßte also nothwendig, wenn dem Antrage des geehrten Sprechers nachgegangen würde, die Regierung willkürlich — so will ich sagen — ein Normalmaaß annehmen, nach dem die andern Maße eingerichtet werden könnten. Nun scheint der Herr Sprecher zuzugeben, daß dieses sehr leicht sei. Ich freue mich dieses Zugeständnisses; denn wenn das leicht ist, so wird auch die Einführung des Systems der Regierung leicht sein, denn es ist weiter nichts, als eine solche Regulirung, nur mit dem Unterschiede, daß es sich an ein bekanntes, sicheres, wissenschaftlich begründetes System anknüpft. Wenn aber der geehrte Sprecher gegen den Entwurf sprach wegen der Schwierigkeiten, die die Einführung des Systems mit sich führen würde, so würde die von ihm vorgeschlagene Maßregel dieselben Schwierigkeiten haben; sie würde eben so gut die Maße im ganzen Lande ändern, und ohne gesetzliche Bestimmungen und Umänderungen würde man nicht durchkommen. Ich muß diese Aeußerung als etwas annehmen, was vollkommen für meine gestrige Aeußerung spricht.

Königl. Commissar v. Weissenbach: Die Ansicht des Herrn Domherrn D. Günther, daß gesetzlich bereits die Verpflichtung in Sachsen ausgesprochen sei, gewisse benannte Maße als allgemein gültige anzuwenden, ist allerdings begründet. Die von ihm angezogenen ältern Gesetze enthalten die Vorschrift, es solle ein gewisses Maß — namentlich ist das der Fall mit dem Scheffel, der Elle und der Kanne, auch dem Weifenmaß — allgemein gebraucht werden. Diese Verpflichtung, daß überhaupt nach richtigem Maße solle gemessen werden, und daß nur gesetzlich zulässige Maße in Anwendung genommen werden sollen, ist auch wiederholt in §. 1 der Vorlage. In so fern, wenn man gar nichts weiter zu sagen hätte, als daß alle Staatsbürger verbunden sein sollen, nach dem gesetzlichen Maße zu handeln, würde freilich dieser §. 1 nicht nöthig sein, da man die ältern Gesetze noch fortbestehen lassen könnte; denn diesen Satz der ältern Gesetze kann man auch heute noch brauchen. Das ist aber doch der unbedeutendste Theil des Gesetzes. Das bei weitem Wesentlichere ist die Art, wie das ausgeführt werden soll, welche Maßwerkzeuge in Anwendung kommen sollen, wie die Richtigkeit derselben zu erkennen und zu controliren, wie sie wieder herzustellen sei. Alle diese Bestimmungen der ältern Gesetze sind gegenwärtig, abgesehen davon, daß sie schon anfangs sehr unvollkommen und fast nie ganz zur Ausführung gekommen waren, jedenfalls wenigstens obsolet geworden, und es fehlt jenen ältern Gesetzen ganz und gar an einer sichern Grundlage über den wahren